



**Deutsche  
Sporthochschule Köln**  
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

---

# **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**Nr.: 19/2015**

Köln, den 27. Oktober 2015

Stabsstelle  
Akademische Planung und Steuerung

## INHALT

**RICHTLINIE** Studiengangsleitung und Modulbeauftragung

---

Herausgeber: Der Rektor

## **Richtlinie Studiengangsleitung und Modulbeauftragung**

### **§ 1 Benennung**

- (1) Für die Wahrnehmung der unter § 2 dargestellten Aufgaben und Funktionen werden Studiengangsleitungen eingesetzt, die von der Rektorin oder dem Rektor für einen Zeitraum von in der Regel 4 Jahren benannt werden.
- (2) Als Studiengangsleitungen sind grundsätzlich Professorinnen oder Professoren der Deutschen Sporthochschule Köln mit umfangreicher Erfahrung in Forschung und Lehre des betreffenden Studiengangs zu benennen. Für die sportwissenschaftlichen Bachelorstudiengänge sowie für die lehrerbildenden Studiengänge sind begründete Ausnahmen möglich.
- (3) Für den Fall, dass die unter § 2 genannten Aufgaben und Funktionen durch die berufenen Studiengangsleitung nicht oder nicht mehr vollumfänglich wahrgenommen werden, obliegt es dem Rektor oder der Rektorin die Benennung vorzeitig zu widerrufen.

### **§ 2 Aufgaben und Funktionen**

- (1) Die Studiengangsleitungen sind die Repräsentantinnen und Repräsentanten eines Studiengangs oder eines Studienbereichs. Zu ihren Aufgaben gehört die Vertretung des Studiengangs nach innen und nach außen. Sie sind verantwortlich für die erforderliche Kommunikation im und über den Studiengang.
- (2) Die Studiengangsleitungen sind gemäß der Ordnung für Qualitätsmanagement (OQM) zur Mitwirkung an qualitätssichernden Maßnahmen verpflichtet.
- (3) Die Studiengangsleitungen tragen Verantwortung für die Weiterentwicklung des Studiengangs. Dazu rufen sie mindestens einmal im Semester das Studiengangskollegium ein, um Belange des Studiengangs zu erörtern. Die Studiengangskollegien bestehen aus den Modulbeauftragten des jeweiligen Studiengangs. Die Protokolle der Studiengangskollegien sind in Kopie an die Prorektorin oder den Prorektor Lehre und Studium zu leiten.
- (4) Die Studiengangsleitungen erarbeiten nach Rücksprache mit den Modulbeauftragten notwendige Vorschläge zur inhaltlichen und/oder strukturellen Änderungen der Modulhandbücher. Anträge auf Modulhandbuchänderungen werden der Prorektorin oder dem Prorektor Lehre zur Entscheidung vorgelegt.
- (5) Die Studiengangsleitungen besitzen eine Kommunikationsfunktion in Belangen des Studiengangs zur Hochschulleitung, zur Stabsstelle Akademische Planung und Steuerung, zur Kernverwaltung und zu anderen Studiengängen und Studienbereichen.

- (6) Die Studiengangsleitungen unterstützen die Prorektorin oder den Prorektor Lehre bei der Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebots. Das Lehrangebot wird grundsätzlich durch die Stabsstelle Akademische Planung und Steuerung im Auftrag der Prorektorin oder des Prorektors Lehre und in Absprache mit den Studiengangsleitungen geplant und koordiniert.
- (7) Die Zuordnung des Lehrpersonals zu den Veranstaltungen wird von den Studiengangsleitungen im Einvernehmen mit den geschäftsführenden Institutsleiterinnen oder Institutsleitern und ggf. in Rücksprache mit den Modulbeauftragten vorgenommen. In Fällen, in denen kein Einvernehmen erreicht werden kann, entscheidet die Prorektorin oder der Prorektor Lehre.
- (8) Die Studiengangsleitungen unterstützen das Prorektorat Lehre bei der Organisation von Fachtutorien. Sie haben die fachlich-inhaltliche Verantwortung für diese Fachtutorien und können bei Bedarf für Fachtutorien anmelden.
- (9) Die Studiengangsleitungen sind gegenüber dem Rektorat auskunfts- und berichtspflichtig.

### **§ 3**

#### **Modulbeauftragte**

- (1) Die Studiengangsleitungen benennen für jedes Modul eines Studiengangs zu ihrer Unterstützung Modulbeauftragte. Die Benennungen gelten in der Regel für die Amtszeit der Studiengangsleitung und werden durch die Prorektorin oder den Prorektor Lehre bestätigt. Die Veröffentlichung erfolgt im Modulhandbuch. Den Modulbeauftragten werden folgende Aufgaben und Verantwortungsbereiche übertragen:
  - a. sie sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Studierende und Lehrende in allen Belangen ihres Moduls,
  - b. sie berichten über Belange ihres Moduls an die Studiengangsleitungen,
  - c. sie erarbeiten Vorschläge zur Weiterentwicklung ihres Moduls,
  - d. sie setzen rechtliche und organisatorische Bedingungen der Prüfungsordnung und Vorgaben des Prüfungsamtes um,
  - e. sie sorgen für die zeitnahe Erfassung von Prüfungsleistungen,
  - f. sie können den Studiengangsleitungen Vorschläge zur Besetzung der Lehrveranstaltungen ihres Moduls durch Lehrende unterbreiten,
  - g. sie unterstützen die Studiengangsleitungen bei der Initiierung und Durchführung der Fachtutorien,
  - h. sie nehmen am Studiengangskollegium gem. § 2 Absatz 3 teil.
- (2) Für den Fall, dass die unter § 3 Absatz 1 aufgeführten Aufgaben durch die benannten Modulbeauftragten nicht oder nicht mehr vollumfänglich wahrgenommen werden, hat die Studiengangsleitung die Möglichkeit über den Prozess einer Modulhandbuchänderung einen Wechsel der personellen Besetzung zu beantragen.

#### **§ 4**

#### **Studiengangsskordinatoren und -kordinatorinnen**

- (1) Die Studiengangsleitungen können Aufgaben gem. §§ 2 und 3 an Studiengangskoor-  
dinatorinnen und –kordinatoren deligieren.
- (2) Sie übernehmen die studiengangsspezifische Beratung der Studierenden.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten der Richtlinie**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mittei-  
lungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Deutschen Sporthochschule  
Köln vom 19.Oktober 2015.

Köln, den 27. Oktober 2015

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln  
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder